

3559 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Stadterneuerungsgesetz, das Denkmalschutzgesetz und das Bundesgesetz vom 12. Juli 1974 über die Änderung mietrechtlicher Vorschriften und über Mietzinsbeihilfen, BGBl. Nr. 409, abgeändert werden

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen in den gegenständlichen Gesetzen vorzeitige Abschreibungsmöglichkeiten ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 1989 entfallen.

Für das Veranlagungsjahr 1988 werden für den Fall, daß durch gewinnmindernd geltend gemachte vorzeitige Abschreibungen ein Verlust entsteht oder sich erhöht, Übergangsregelungen geschaffen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 11. Juli 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Stadterneuerungsgesetz, das Denkmalschutzgesetz und das Bundesgesetz vom 12. Juli 1974 über die Änderung mietrechtlicher Vorschriften und über Mietzinsbeihilfen, BGBl. Nr. 409, abgeändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 07 11

Karin Achatz
Berichterstatlerin

Peter Köpf
Vorsitzender